

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-27 Ausgabe: 18.09.2019

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn auf dem Gebiet der Wasserversorgung
- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Garham (Hofkirchen) für das Jahr 2019

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 92)

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Zweckvereinbarung vom 25.07./18.07.2019 zwischen der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde
Jandelsbrunn auf dem Gebiet der Wasserversorgung, zur Herstellung und Unterhaltung einer
gemeinsamen Verbundleitung und Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des
Wasserhochbehälters Höllwies (Gemeinde Jandelsbrunn) an den Wasserhochbehälter Krinning (Stadt
Hauzenberg) mit Aufgaben- und teilweiser Befugnisübertragung

Die von der Stadt Hauzenberg am 01.07.2019 und von der Gemeinde Jandelsbrunn am 02.07.2019 beschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 10.09.2019 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 10.09.2019 Landratsamt Passau I.A.

Stockinger Reg.Amtsrätin

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg,

vertreten durch die erste Bürgermeisterin Gudrun Donaubauer

und der **Gemeinde Jandelsbrunn**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Roland Freund

zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeinsamen Verbundleitung und Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies (Gemeinde Jandelsbrunn) an den Wasserhochbehälter Krinning (Stadt Hauzenberg)

25.07./18.07.2019





Inhaltsverzeichnis

Präambel

Die Stadt Hauzenberg und die Gemeinde Jandelsbrunn schließen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI 555; 1995 S 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBI. S. 145), nachfolgende Zweckvereinbarung mit dem Ziel des Baues und des Unterhalts einer gemeinsamen Verbundleitung und Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies (Gemeinde Jandelsbrunn) an den Wasserhochbehälter Krinning (Stadt Hauzenberg).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Jandelsbrunn überträgt der Stadt Hauzenberg die Aufgabe, eine Druckerhöhungsanlage samt Gebäude und eine Verbundleitung – soweit die Versorgungsleitung der Stadt Hauzenberg und die Verbundleitung der Gemeinde Jandelsbrunn in einer gemeinsamen Trasse geführt werden können - für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies an den Wasserhochbehälter Krinning herzustellen. Die gemeinsame Trasse ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.
- (2) Die Stadt Hauzenberg gestattet der Gemeinde Jandelsbrunn die Abnahme von Trinkwasser in einer durch Wasserlieferungsvertrag festzulegenden Menge.
- (3) Die Stadt Hauzenberg gestattet der Gemeinde Jandelsbrunn den Weiterbau der Verbundleitung auf städtischem Gebiet.
- (4) Die Gemeinde Jandelsbrunn verpflichtet sich zur Abnahme von Trinkwasser in der in einem eigens dafür zu schließenden Wasserlieferungsvertrag vereinbarten Menge.

§ 2 Befugnisse

- (1) Die Stadt Hauzenberg erhält im Gemeindegebiet Jandelsbrunn keine hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die Gemeinde Jandelsbrunn verpflichtet sich, der Stadt Hauzenberg zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabe, Amtshilfe in erforderlichem Umfang zu gewähren.

- (3) Der Stadt Hauzenberg werden alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die zur Planung und Durchführung des gemeinsamen Maßnahmeteiles erforderlich sind, einschließlich Ausschreibung und Vergabe sowie Auftragserteilung. Weitere Beschlüsse des Gemeinderates Jandelsbrunn sind nicht erforderlich.
- (4) Die Bauabnahme nach Fertigstellung erfolgt gemeinsam, ebenso eine später nachfolgende Gewährleistungsabnahme.
- (5) Die Kosten werden durch das beauftragte Ingenieurbüro auf die Gemeinden aufgeteilt. Nach dem sich hieraus ergebenden Schlüssel teilen sich alle weitere Kosten, z.B. Planungskosten, auf. Soweit öffentliche Zuwendungen gewährt werden, ist jeder Vertragspartner für den Fördervorgang, insb. auch den Nachweis der Kosten sowie den Verwendungsnachweis selber verantwortlich.
- (6) Die Gemeinde Jandelsbrunn ist berechtigt, zusammen mit einem Beauftragten der Stadt Hauzenberg die Mess- und Prüfstellen sowie die für die Versorgung des Hochbehälters Höllwies erforderliche Druckerhöhungsanlage zu kontrollieren, in die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen Einsicht zu nehmen, Proben zu nehmen und auszuwerten sowie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Punkte notwendig sind. Die Gemeinde Jandelsbrunn teilt Maßnahmen nach Satz 1 rechtzeitig der Stadt Hauzenberg mit.
- (7) Beide Parteien räumen sich gegenseitig ein Besichtigungsrecht aller in dieser Vereinbarung beschriebenen Anlagenteile ein. Eine Besichtigung wird rechtzeitig vorher mitgeteilt.

§ 3 Mess- und Prüfstellen

- (1) Die Gemeinde Jandelsbrunn errichtet einvernehmlich mit der Stadt Hauzenberg eine Messeinrichtung zur Ermittlung der abgenommenen Wassermenge.
- (2) Die Gemeinde Jandelsbrunn trägt die Herstellungs- und Unterhalts- und Erneuerungskosten für diese Messeinrichtung.

§ 4 Beteiligung an den Herstellungskosten

Die Gemeinde Jandelsbrunn beteiligt sich an den Herstellungskosten der Verbundleitung und der Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies an den Wasserhochbehälter Krinning in folgendem Umfang:

- Die Kosten für die Tiefbauarbeiten, sowie die Verlegekosten der Leitung werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für den Baukörper der Druckerhöhungsanlagen werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für die ca. 80 Meter lange Leitung DN 150 von der Hauptleitung bis zur Druckerhöhungsanlage werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten der technischen Anlage der Druckerhöhungsanlage trägt jede Kommune für sich, da technisch verschiedene Anlagen erforderlich sind.
- Die Materialkosten für die jeweils ca. 800 Meter lange Leitung DN 100 trägt die Gemeinde Jandelsbrunn für ihre Verbindungsleitung und die Stadt Hauzenberg für ihre Versorgungsleitung.

§ 5 Betriebskosten der Anlage

- (1) Die Betriebskosten der Anlage, die für die Verbundleitung zum Wasserhochbehälter Höllwies erforderlich ist, trägt die Gemeinde Jandelsbrunn.
- (2) Die Betriebskosten für gemeinsam genutzte Anlagenteile werden im Verhältnis der jeweils abgegebenen Wassermengen getragen.
- (3) Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt mit der Abrechnung der Wasserlieferung und wird im Wasserlieferungsvertrag gesondert geregelt.

§ 6 Erweiterung der Anlage

- (1) Die Notwendigkeit der Erweiterung und Erneuerung der Anlage wird von der Stadt Hauzenberg im Einvernehmen mit der Gemeinde Jandelsbrunn festgestellt. Hierbei ist zunächst der Vertragspartner kostenersatzpflichtig, durch dessen Erweiterung bzw. erhöhte Abnahmemenge eine solche Maßnahme erforderlich wird.
- (2) In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragspartner, einen neuen Verteilungsmaßstab als Berechnungsgrundlage des §§ 4, 5 zu vereinbaren.

§7 Störungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass Störungen an der Anlage aufgetreten sind.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Jandelsbrunn haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat der Stadt Hauzenberg auch solche Leistung zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritter gegenüber zu erbringen hat.
- (2) Die Stadt Hauzenberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzungen der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Sofern aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber das Landratsamt Passau zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sine des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 KommZG nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.
- (3) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen in Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigungen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde Jandelsbrunn zur Beseitigung oder zur verkehrssicheren Unterhaltung der stillgelegten Leitung und Anlagenteile, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt Hauzenberg liegen.
- (2) Wird diese Vereinbarung innerhalb von 40 Jahren aufgehoben, so haben die Beteiligten mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet das Landratsamt Passau im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau. Nach Ablauf von 40 Jahren findet keine Auseinandersetzung mehr statt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den beteiligten Kommunen beschlossen, ausgefertigt und nach Genehmigung bekanntgemacht ist.

Hauzenberg, den 25.07.2019
STADT HAUZENBERG

GEMEINDE JANDELSBRUNN

gez.

gez.

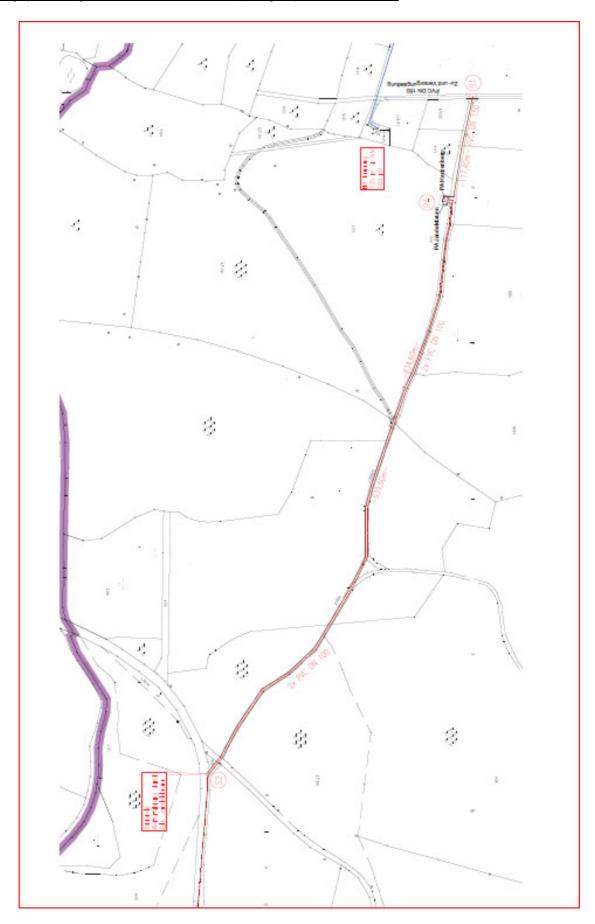
Donaubauer, erste Bürgermeisterin

Freund, erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 01.07.2019

Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019

<u>Lageplan der gemeinsamen Maßnahme (Anlage 1) – ohne Maßstab</u>



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands Garham (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz –BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garham folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

221.450,00 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

17.800,00€

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 170.550,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.707,14 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,-- € festgesetzt

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Garham, 12.09.2019

Schulverband Garham

Wilhelm Wagenpfeil Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. September 2019, SG. 31-02 Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 27 Abs. KommHV genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wurde in der Verwaltung des Marktes Hofkirchen in Hofkirchen, Rathausstr. 1 (Zimmer 4) niedergelegt und zur Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24, 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Garham, 12.09.2019

Schulverband Garham

Wilhelm Wagenpfeil Schulverbandsvorsitzender